



I.  
Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Beschluss:

### Per E-Mail

An die  
Leistungserbringer  
von Sozial- und Eingliederungshilfe,  
sowie Kinder- und Jugendhilfe

Landratsamt Karlsruhe

### Mensch und Gesellschaft

Wolfartsweierer Straße 5  
76131 Karlsruhe

☎ 0721 936-50  
Fax 0721 936-53199

### Öffnungszeiten

Mo. Mi. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr  
Dienstag keine Öffnungszeiten

**Abteilung**  
Dezernatsleitung

**Ansprechpartner/in**  
Margit Freund

**Kontakt**  
Telefon 0721 936-65000  
Fax 0721 936-65001  
E-Mail margit.freund@  
landratsamt-karlsruhe.de

**Aktenzeichen**  
III.1-407.00-5537147  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 30.04.2020

## Mitteilung des Dezernates Mensch und Gesellschaft zur Corona-Krise - Vorgehensweise in der Leistungsgewährung ab Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2020 und 06.04.2020 bzw. vom 20.03.2020 und 07.04.2020 haben wir Sie über die Vorgehensweise zur Weiterzahlung aller bereits zuerkannten und laufenden Leistungen der Sozial-, Eingliederungshilfe bzw. Jugendhilfe bis einschließlich 30.04.2020 informiert.

In der Zwischenzeit wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verlängert. Entsprechend möchten wir Sie heute über den weiteren Zahlungsverkehr für den Monat Mai 2020 informieren.

Der Landkreis Karlsruhe wird alle zuerkannten Leistungen der Sozial-, Jugend- und Eingliederungshilfe bis einschließlich 31.05.2020 ausbezahlen.

Keine Auswirkungen ergeben sich, soweit die Leistungen in der bisherigen Form oder in alternativer Ausgestaltung (hierzu zählt auch jegliche Form der Notbetreuung) weiterhin erbracht werden.

Sofern die Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erbracht werden, ist die Zahlung ohne Rechtsgrund bzw. Zahlungsgrundlage erfolgt. Dies würde auch gelten, soweit Ihnen vorrangige Leistungen Dritter für den Monat Mai bereits zur Verfügung stehen, bzw. Ihnen vorrangige Leistungen wie z. B. Kurzarbeitergeld, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Zahlungen aus dem Rettungsschirm etc. zustehen. Sofern Sie diese noch nicht beantragt haben, bitten wir, dies unverzüglich nachzuholen.

Darüber hinaus kommen weiterhin Ansprüche nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Betracht.

Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SodEG sind:

- Bestehen eines Rechtsverhältnisses zum Landkreis Karlsruhe zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch
- Abgabe einer Erklärung, dass der soziale Dienstleister Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel etc.) zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einsetzt, soweit rechtlich zulässig und zumutbar
- Abgabe einer Erklärung, dass die betrieblichen Einschränkungen durch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar vorliegen
- Vorrangige Ansprüche (Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Zuschüsse des Bundes oder der Länder nach dem sog. Rettungsschirm etc.) sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist auf Antrag ein Zuschuss nach dem SodEG in Höhe von max. 75 v. H. des Monatsdurchschnittes der im zurückliegenden Jahreszeitraum durch das Landratsamt geleisteten Zahlungen möglich. Das Land Baden-Württemberg muss die für das SodEG zuständigen Behörden noch bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass hierzu die Land- und Stadtkreise in Kürze bestimmt werden. Sodann kann auch Näheres zum Ablauf mitgeteilt werden.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an nachfolgende Mailadressen:

Jugendhilfe: [jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de)

Sozial- und Eingliederungshilfe: [versorgungsamt@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:versorgungsamt@landratsamt-karlsruhe.de)

Ganz herzlichen Dank an Sie und Ihre MitarbeiterInnen für Ihre großes Engagement und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Margit Freund  
Dezernentin

II. Wv.

fct. Mei.

